

Absender
----------

PLZ, Ort	Datum
Anschrift (Straße, Hausnr.)	
Telefon	Telefax

An die  
Meldebehörde

## Antrag auf Einrichtung einer

- Übermittlungssperre** (§§ 32, 34, 35 MG NW)
- Auskunftssperre** (§ 33, § 32a Abs. 2 MG NW)
- Verlängerung der Auskunftssperre**

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Die Angaben der im Antrag erfragten personenbezogenen Daten sind für die Einrichtung einer Übermittlungs- und Auskunftssperre erforderlich. Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Bitte beachten Sie die Hinweise auf dem beigegefügtten Merkblatt.

**Familienname, Vorname(n), ggf. Geburtsname, Tag der Geburt**

**Anschrift**

### Einrichtung einer Übermittlungssperre (Begründung ist nicht erforderlich)

Ich beantrage, im Melderegister über meine persönlichen Daten eine Übermittlungssperre nach §§ 32, 34, 35 MG NRW einzurichten:

- Übermittlungssperre für die Weitergabe meiner Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 32 Abs. 2 MG)
- Übermittlungssperre für die Weitergabe meiner Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1b MG)
- Übermittlungssperre für die Weitergabe meiner Daten an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen – allgemeine Wahlen und Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren (§ 35 Abs. 1 und 2 MG)

### Einwilligung zur Datenweitergabe (Begründung ist nicht erforderlich)

Ich erteile die Einwilligung zur Weitergabe meiner Daten gem. § 35 MG NRW:

- Einwilligung zur Weitergabe meiner Daten anlässlich eines Alters- und Ehejubiläums (§ 35 Abs. 3 MG)
- Einwilligung für die Veröffentlichung meiner Daten in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken sowie elektronischen Adressverzeichnissen (§ 35 Abs. 4 MG)
  - Es soll keinerlei Veröffentlichung erfolgen.
  - Es soll keine Veröffentlichung in gedruckten Verzeichnissen erfolgen.
  - Es soll keine Veröffentlichung in elektronischen Verzeichnissen erfolgen.

### Einrichtung einer Auskunftssperre (Begründung ist zwingend erforderlich)

Ich beantrage, im Melderegister über meine persönlichen Daten eine Auskunftssperre nach § 33 bzw. § 32a Abs. 2 MG einzurichten:

**Begründung** (Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses):

Dieser Antrag soll sich auf folgende Familienangehörige meines Haushalts beziehen, deren gesetzlicher Vertreter ich bin (bei anderen Familienangehörigen ist eine Vollmacht beizufügen):

**Familienname, Vorname(n), Tag der Geburt**

- 
- 
- 
- 
- 

Eine Ausfertigung dieses Antrags wird mir ausgehändigt. Über die Wirkungsweise der im Melderegister vermerkten Übermittlungs- und Auskunftssperre wurde ich informiert.

**Unterschrift**

# Merkblatt zur Beantragung einer Übermittlungs- bzw. Auskunftssperre

Nach dem Meldegesetz für Nordrhein-Westfalen (MG NRW) kann jedermann über eine bestimmte Person auf Antrag eine Melderegisterauskunft erhalten. Diese (einfache) Auskunft beschränkt sich auf den

1. Familienname
2. Vornamen
3. Doktorgrad und
4. Anschrift

Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 34 Abs. 1b MG NRW unter bestimmten Voraussetzungen auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, sofern dieser Form der Auskunftserteilung nicht widersprochen wurde.

Wird ein Auskunftersuchen im Einzelfall besonders begründet und ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, kann auch eine erweiterte Melderegisterauskunft (z. B. frühere Vor- und Familiennamen, Tag und Ort der Geburt, gesetzliche Vertreter, Staatsangehörigkeiten, frühere Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners usw.) erteilt werden.

## Übermittlungssperre (Eine Begründung ist nicht erforderlich)

### Wahlen

Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen einfache Auskünfte von wahl- oder stimmberechtigten Einwohnern erteilen. Bei Wahlen, an denen auch ausländische Unionsbürger teilnehmen können, darf die Meldebehörde diese Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeit dieser Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen Informationen von Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Durch die Beantragung der Übermittlungssperre kann diese Auskunft bzw. Nutzung verhindert werden.

### Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Gem. § 32 MG NRW darf die Meldebehörde Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften übermitteln, sofern diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Durch die Beantragung der Übermittlungssperre kann diese Auskunft bzw. Nutzung verhindert werden.

### Auskunft per Internet

Melderegisterauskünfte können gem. § 34 Abs. 1b MG NRW im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet zur Verfügung gestellt werden. Durch die Beantragung der Übermittlungssperre kann diese Auskunft bzw. Nutzung verhindert werden. Diese Sperre betrifft jedoch nicht die schriftlichen Anfragen.

## Einwilligung zur Datenweitergabe (Eine Begründung ist nicht erforderlich)

### Alters- und Ehejubiläen

Die Meldebehörde darf einfache Auskünfte sowie Tag und Art des Jubiläums an Presse, Rundfunk und Fernsehen zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Mit Beantragung der Übermittlungssperre unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung Ihrer Daten

### Einwohnerbücher und ähnliche Nachschlagewerke

Die Meldebehörde darf einfache Auskünfte von Volljährigen in Einwohnerbüchern und ähnlichen Nachschlagewerken veröffentlichen und an andere zur Herausgabe solcher Werke übermitteln. Mit der Beantragung der Übermittlungssperre unterbleibt die Veröffentlichung und Übermittlung Ihrer Daten. Sie können verlangen, dass die Veröffentlichung Ihrer Daten in gedruckten oder elektronischen Verzeichnissen oder gänzlich unterbleibt.

**Die Übermittlungssperre kann inhaltlich beschränkt (z. B. einzelner Daten, Berufsangabe) oder unbeschränkt erfolgen. Die Übermittlungssperre wird solange beachtet, bis die von Ihnen zurückgenommen wird oder durch Tod oder Wegzug gegenstandslos geworden ist. Eine Zurücknahme ist jederzeit möglich.**

## Auskunftssperre (Eine Begründung ist zwingend erforderlich)

Bei der Geltendmachung eines berechtigten Interesses können Betroffene verlangen, dass Auskünfte über Ihre Person verweigert werden. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn im Falle einer Auskunftserteilung dem Betroffenen oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Auskunftssperre hat keine Wirkung gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.

Zur lückenlosen Gewährleistung des Schutzzweckes, aber auch zur Vermeidung eines Missbrauchs der Auskunftssperre beachten Sie bitte folgendes:

- Privatpersonen erhalten trotz bestehender Auskunftssperre eine Auskunft, wenn die Meldebehörde zu der Überzeugung gelangt, dass der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird. Vor einer beabsichtigten Auskunftserteilung wird die betroffene Person über die Anfrage unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Sind die Argumente für eine Auskunftserteilung nicht plausibel oder erfolgt keine Stellungnahme, kann die Auskunft dennoch erteilt werden.
- Die Auskunftssperre gilt nur, solange das Schutzbedürfnis besteht und grundsätzlich längstens bis zum Ende des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Wird nicht rechtzeitig und unaufgefordert die Verlängerung beantragt, erlischt der Sperrvermerk ohne vorherige Anhörung.